



BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 210/00

vom

20. September 2001

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 2001 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter Dr. Wurm, Dr. Kapsa, Dörr und Galke

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juli 2000 - 15 U 129/96 - wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ist bereits ein Tatbestandsmerkmal des die Entschädigungspflicht auslösenden Eingriffs selbst, gleichgültig, ob das Anspruchsziel auf Aufwendungsersatz für passive Schallschutzeinrichtungen oder auf Ausgleich der verbleibenden Wertminderung gerichtet ist (vgl. BGHZ 122, 76, 79).

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000,00 DM

Rinne

Wurm

Kapsa

Dörr

Galke